

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes werden die Worte "Hilfen zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" durch die Worte "Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie" ersetzt.
2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"§ 1 **Errichtung des Fonds**

Der Freistaat Thüringen errichtet ein Sondervermögen zur Finanzierung von Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie. Das Sondervermögen wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 errichtet.

§ 2 **Zweck und Mittelverwendung des Fonds**

(1) Das Sondervermögen dient der Hilfe zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie.

(2) Zur Bewältigung der Energiekrise können aus den Mitteln des Sondervermögens insbesondere Hilfen geleistet werden für:

1. Maßnahmen und Liquiditätshilfen für Unternehmen aus allen Bereichen, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gesteigener Betriebskosten in eine wirtschaftliche Existenzgefährdung kommen,
2. Stabilisierungszahlungen an Kommunen, die aufgrund von Liquiditätsausfällen von regionalen Energieversorgern, Stadtwerken und Wohnungsgesellschaften in Haushaltsschieflagen geraten,

3. Härtefallhilfen für Vereine, freie Träger und weitere Organisationen, insbesondere Einrichtungen aus den Bereichen Sport, Kultur und soziale Einrichtungen, die aufgrund der Energiekrise in Existenzgefährdung kommen,
4. Härtefallhilfen für Bürgerinnen und Bürger zur Absicherung des mindestens notwendigen Bedarfs an Strom und Gas als Ergänzung oder Ersatz vorrangig in Anspruch zu nehmender Bundesprogramme oder Bundeshilfen.

(3) Zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie können aus den Mitteln des Sondervermögens insbesondere Hilfen geleistet werden für:

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen, Insolvenzen und Betriebsaufgaben von Unternehmen aus allen Bereichen im privaten und öffentlichen Eigentum, verbunden mit der Vermeidung des Verlusts einer Vielzahl von Arbeitsplätzen,
2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und des Schutzes der Bevölkerung,
3. die Unterstützung von Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind.

(4) Die Mittel aus dem Fonds werden wie folgt verwendet:

1. 85 vom Hundert für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise nach Absatz 2 und
2. 15 vom Hundert für Maßnahmen zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie nach Absatz 3."

3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dem Fonds können durch Beschluss des Landtags weitere Mittel aus dem Landeshaushalt zugeführt werden."

4. In § 9 Satz 1 wird die Jahreszahl "2022" durch die Jahreszahl "2024" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Aktuell wirken zwei Krisen gleichzeitig: Die Folgen der Corona-Pandemie und die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs verbunden mit den höchsten Inflationsraten seit über 40 Jahren. Treiber der Inflation ist vor allem die dramatische Entwicklung der Energiepreise. Mittlerweile haben die Preissteigerungen ein kaum noch tragbares Maß erreicht. Die Kosten für Wärme, Strom, Treibstoffe und selbst Lebensmittel drohen zur sozialen und wirtschaftlichen Krise zu werden. Viele Menschen gerade aus der hart arbeitenden Mittelschicht, Familien und Rentner haben mit Blick auf den bevorstehenden Herbst und Winter existentielle Sorgen. Viele Unternehmen wissen nicht, wie sie die explodierenden Kosten noch verkraften und ihren Betrieb in den kommenden Monaten noch aufrechterhalten können.

Mit Blick auf diese Situation braucht es kurzfristige und wirksame Entlastungen für Bürger, Wirtschaft und Kommunen. Dabei kann sich Thüringen nicht allein auf Maßnahmen der Bundesregierung verlassen. Die dort getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind unzureichend. Aus diesem Grund braucht es ergänzend thüringengerechte Lösungen, die schnell und unbürokratisch wirken.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die Erweiterung und Konzentration des bestehenden Sondervermögens auf Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise ist geeignet, schnell Maßnahmen zur Entlastung zu ergreifen. Die im Sondervermögen vorhandenen Mittel können sofort genutzt werden.

Zu § 2:

Eine Lösung, um schnell und unbürokratisch dringend notwendige Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise bereitzustellen, ist die Erweiterung des bestehenden Corona-Pandemie-Hilfefonds.

Für Maßnahmen zur Überwindung der Corona-Pandemie sollen 15 Prozent des Gesamtvolumens des Fonds zur Verfügung stehen. Auch die Thüringer Landesregierung geht in ihrem Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 erkennbar nicht davon aus, dass in Größenordnungen Mittel für Corona-Maßnahmen bereitgestellt werden müssen. Das bisherige Volumen für Maßnahmen zur Überwindung der Corona-Pandemie basierte auch auf der Notwendigkeit, Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen für von Lockdown-Maßnahmen betroffene Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Verbände bereitzustellen. Da es gesellschaftlicher und politischer Konsens ist, in Zukunft auf Zweidrittel-G-Zutrittsbeschränkungen und Lockdown-Schließungen zu verzichten und allenfalls noch einzelfallbezogene Testmaßnahmen zu finanzieren, ist eine Veranschlagung der Mittel in einem höheren Maße nicht notwendig.

Im Gegensatz dazu nimmt die Energiekrise quasi täglich an Dramatik zu und ein Ende ist nicht abzusehen. Die Zahl der Hilfsbedürftigen steigt stetig und erfordert Sofortmaßnahmen, die mit einem entsprechenden Finanzvolumen abgesichert sein müssen. Um in diesen unsicheren Zeiten Insolvenzen entgegenzuwirken, braucht es vor allem für die Wirtschaft kurzfristig Planungs- und Rechtssicherheit hinsichtlich möglicher

Unterstützungen. Da aktuell nicht absehbar ist, wie sich die Energiepreise in der Zukunft entwickeln werden, soll der Fonds vorsorglich bis Ende 2024 verlängert werden,

Zu § 5:

Es soll die Möglichkeit bestehen, das aktuell noch zur Verfügung stehende Volumen des Sondervermögens um weitere Mittel aus dem Landeshaushalt 2022 aufstocken zu können, um möglichst noch in diesem Jahr reagieren zu können.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2023 muss in einem weiteren Schritt entschieden und durch den Haushaltsgesetzgeber beschlossen werden, in welchem Umfang darüber hinaus Mittel im Jahr 2023 benötigt werden.

Für die Fraktion:

Bühl